

Satzung des Fördervereins Jossatal Kids

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jossatal Kids“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereines ist die Gemeinde Jossgrund, Ortsteil Oberndorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern.

1. der Jossatal-Schule, Jossgrund/Oberndorf
2. des Kindergartens St. Josef, Jossgrund/Oberndorf

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Gründung und Trägerschaft des Betreuungsangebotes Jossatal-Schule
- die Lehr- und/bzw. Spielmaterialien zu ergänzen,
- sonstige den Bildungszielen der Schule bzw. des Kindergartens dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel / Mittel durch den Träger nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
- Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule bzw. des Kindergartens zu fördern,
- andere, im Interesse des Schul- bzw. Kindergartenbetriebs und des Lebens in der Schul- bzw. Kindergartencommunity förderungswürdige Anliegen, z.B. mildtätige Zwecke, zu unterstützen,
- die Zusammenarbeit von Kindergarten und Schule zu fördern,
- sonstige mögliche materielle Unterstützung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder können auch juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.

3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Die Mitglieder, in Ausnahme der Ehrenmitglieder, entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
5. Der Mitgliedsbeitrag kann von den Mitgliedern zweckgebunden an die Förderung und Unterstützung der Schule bzw. des Kindergartens entrichtet werden. Mitgliedsbeiträge ohne ausdrückliche zweckgebundene Förderung und Unterstützung für Schule oder Kindergarten werden gemäß der entsprechenden Mitgliederanzahlen in einem ausgewogenem Verhältnis aufgeteilt. Der Verwendungszweck des Beitrages kann vom Mitglied jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand geändert werden.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per Abbuchungsauftrag entrichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) durch Austritt zum Jahresende; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum Jahresende zu erklären;
 - c) durch Ausschluß,
 - d) durch Streichung.
2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereines ergeben, ausgeschlossen werden.
3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
4. Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 6 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen.,
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern bzw.

Kindergartenkinder zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler bzw. durch den Kindergarten verteilt werden kann.

3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken wörtlich in einem Protokoll festzuhalten und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
3. Es wird der Mitgliederversammlung nahegelegt, Personen sowohl aus der Elternschaft bzw. den Vertretern der Interessen der Schule als auch des Kindergartens in ausgewogenem Verhältnis in den Vorstand zu wählen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Über Geldmittel im Wert ab Euro 500,00 können nur zwei der in der Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen. Bis Euro 500,00 ist jedes Vorstandsmitglied einzeln Verfügungsberechtigt.
7. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Mitglieder außerhalb des Vorstands angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.
8. Über Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat.
Dem Beirat gehören nachfolgende Personen als ständige Mitglieder an:
 - a) ein Mitglied des Vorstandes des Schul-Elternbeirates,
 - b) ein Mitglied des Vorstandes des Kindergarten-Elternbeirates,
 - c) der Schulleiter oder dessen Stellvertreter,
 - d) ein Vertreter des Trägers des Kindergartens St. Josef, Jossgrund/Oberndorf,
 - e) eine Lehrkraft der Schule,
 - f) ein Mitarbeiter des Kindergartens,
 - g) der Schülervertreter oder dessen Stellvertreter,
 - h) ein Vertreter der Elternschaft des Kindergartens,
 - i) ein Vertreter der Gemeinde.

Das Beiratsmitglied ist dem Vorstand von den entsendenden Institutionen bekannt-

- zugeben. Mitglieder des Beirates können gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Der Beirat berät den Vorstand.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 11 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 12 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in ausgewogenem Verhältnis an die Jossatal-Schule, Jossgrund/Oberndorf und den Kindergarten St. Josef, Jossgrund/Oberndorf bzw. deren Rechtsnachfolger oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung und Unterstützung der genannten Institutionen.

§ 13 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wird durch Beschluß der Gründungsversammlung in Kraft gesetzt.

Jossgrund, 02. September 2002